

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 187/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Edmund S. [REDACTED],
[REDACTED] C. [REDACTED] Blvd., M. [REDACTED], Kanada,
2. Dr. Moritz Israel S. [REDACTED],
[REDACTED] H. [REDACTED] Street, C. [REDACTED], C. [REDACTED] Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Kläger machen einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens in der Ausbildung geltend, den sie von ihrem in der Deportation verstorbenen Bruder ererbt haben. Sie haben diesen Anspruch erst am 14. Oktober 1968 angemeldet und bitten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Entschädigungsanspruch gemäß § 116 BRG ist erst dadurch, daß das BRG-Schlussgesetz den Abs. 4 des § 149 BRG a.F. gestrichen hat, vererblisch geworden. Er hätte nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BRG-Schluss als erstmalig begründeter Einzelanspruch bis zum 30. September 1966 gestellt werden müssen.

Die Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. III Nr. 1 Abs. 2 BRG-Schluss, § 169 Abs. 3 BRG) bietet keinen Grund für die Zulassung der Revision. Sie wird

66

durch die Krönung des Berufungsurteils getragen, weil dem Kläger der Erlaß des RHG-Schlufgesetzes rechtzeitig bekannt geworden sei, hätten sie sich dennoch erkundigen müssen, ob ihnen auf Grund des Schlufgesetzes Entschädigungsansprüche nach ihrem Bruder zustünden. Zu Unrecht verweist die Beschwerde auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1964, 324 und auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Köln. In jenen Fällen handelte es sich um Unkenntnis von der deutschen Entschädigungsgesetzgebung überhaupt. Darum geht es hier nicht. Der Bundesgerichtshof hat bereits in der Entscheidung RsW 1968, 280 ausgesprochen, einem Verfolgten, dem früher eine negative Auskunft erteilt worden sei, könne zwar nicht ohne weiteres vorgeworfen werden, daß er in späterer Zeit keine weiteren Auskünfte eingeholt habe. Neue Erkundigungen wären jedoch dann geboten gewesen, wenn er von einer Gesetzesänderung gehört haben sollte und nun damit rechnen mußte, daß jetzt vielleicht auch er zu den Anspruchsberechtigten gehöre. So liegt der Streitfall nach der tatrichterlichen Feststellung; beide Kläger erhielten rechtzeitig Kenntnis vom Erlaß des RHG-Schlufgesetzes. Bei dieser Sachlage begegnet die auf die Umstände des Einzelfalls gegründete Annahme des Berufungsrichters, die Kläger hätten die Antragsfrist nicht unverzüglich verstüßt (vgl. BOH RsW 1965, 431 Nr. 37), keinen zur Zulassung der Revision führenden Bedenken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -

**Auf die - nicht unbedenklichen - Ausführungen des
Berufungsgerichts zum Verschulden des Prozeßbevoll-
mächtigten der Kläger an der Verletzung der Antrags-
frist kommt es danach nicht an.**

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)